Satzung der Waltroper Biercrew e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„Waltroper Biercrew“**.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz **„e.V.“**.
3. Der Verein hat seinen Sitz in **Waltrop**.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Vermittlung der regionalen Bier- und Braukultur sowie des Austauschs unter Bierinteressierten, Hobbybrauern und regionalen Akteuren der Brau- und Genusskultur.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

 a) den Austausch von Wissen und Erfahrungen rund um Bier, Bierstile, Rohstoffe, Brauverfahren, Sensorik und Biergeschichte,

 b) die Förderung des Hobbybrauens und des handwerklichen Brauinteresses im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften,

 c) die Durchführung und Unterstützung von Informationsveranstaltungen, Verkostungen, Stammtischen, Vorträgen, Workshops und sonstigen Vereinsveranstaltungen,

 d) die Teilnahme an regionalen Veranstaltungen, Märkten, Stadtfesten und vergleichbaren Formaten,

 e) die Zusammenarbeit mit regionalen Brauereien, Gastronomiebetrieben, Veranstaltern, Vereinen, Institutionen und dem Stadtmarketing,

 f) die Präsentation regionaler Bier- und Genusskultur gegenüber der Öffentlichkeit,

 g) die Förderung des verantwortungsvollen Umgangs mit alkoholischen Getränken.

3. Der Verein ist ein nicht gemeinnütziger Verein im steuerlichen Sinne. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Eine wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist nur zulässig, soweit sie dem Vereinszweck dient oder diesen unterstützt. Einnahmen aus Veranstaltungen, Beiträgen, Umlagen, Sponsoring, Kooperationen, Verkaufstätigkeiten oder sonstigen Aktivitäten dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Aufwendungen, die Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern im Auftrag des Vereins entstehen, können gegen Nachweis erstattet werden. Näheres kann durch Beschluss des Vorstands oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Finanz- oder Beitragsordnung geregelt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Juristische Personen, Personengesellschaften, Vereine, Unternehmen oder sonstige Organisationen können Fördermitglieder werden.

3. Der Verein hat:

 a) ordentliche Mitglieder,

 b) Fördermitglieder,

 c) Ehrenmitglieder.

4. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell, organisatorisch oder finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, sofern die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.

6. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die regionale Bier- und Braukultur verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform beim Vorstand zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands, sofern im Aufnahmebeschluss kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Regelungen zu nutzen.
2. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 a) die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten,
 b) die Interessen des Vereins zu fördern,
 c) die festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen,
 d) bei Veranstaltungen des Vereins die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Jugendschutz, Gaststättenrecht, Steuerrecht und zur Hygiene, zu beachten,
 e) mit alkoholischen Getränken verantwortungsvoll umzugehen und das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 a) Austritt,
 b) Tod des Mitglieds,
 c) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Organisation,
 d) Ausschluss,
 e) Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform zu erklären. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 a) schwerwiegend oder wiederholt gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse verstößt,
 b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt,
 c) trotz Mahnung mit Beiträgen oder Umlagen in erheblichem Rückstand ist,
 d) sich bei Vereinsveranstaltungen grob unangemessen, gefährdend oder gesetzeswidrig verhält.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder in Textform Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
6. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

§ 8 Beiträge und Umlagen

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei besonderem Finanzbedarf die Erhebung von Umlagen beschließen. Der Beschluss muss den Zweck, die Höhe und die Fälligkeit der Umlage bestimmen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 a) dem 1. Vorsitzenden,
 b) dem 2. Vorsitzenden,
 c) dem 3. Vorsitzenden,
 d) dem Kassierer,
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Kassierer.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ zugewiesen sind.

5. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 d) Erstellung eines Kassen- und Jahresberichts,
 e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 f) Organisation und Koordination von Vereinsveranstaltungen,
 g) Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, Veranstaltern, Kooperationspartnern und Dritten.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 3. Vorsitzenden.
10. Vorstandssitzungen können in Präsenz, telefonisch, per Videokonferenz oder in sonstiger geeigneter elektronischer Form durchgeführt werden.
11. Beschlüsse des Vorstands sind zu dokumentieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

5. Anträge zur Tagesordnung können von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Einhaltung der Frist über Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung des Antrags zustimmt. Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Vorstandswahlen und die Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge beschlossen werden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
3. Entgegennahme des Kassenberichts,
4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
8. Beschlussfassung über Umlagen,
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
10. Beschlussfassung über Widersprüche gegen Vereinsausschlüsse,
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt.
8. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung leitet der 2. Vorsitzende die Versammlung. Bei dessen Verhinderung leitet der 3. Vorsitzende die Versammlung. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt wird.
2. Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrechte, angemessen ausüben können.
3. Die Einzelheiten zur technischen Durchführung legt der Vorstand in der Einladung fest.
4. Beschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch im schriftlichen Verfahren oder in Textform gefasst werden.

§ 15 Kassenwesen und Kassenprüfung

1. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben.
2. Zahlungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke geleistet werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.
5. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 16 Veranstaltungen, Ausschank und Kooperationen

1. Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zwecks Veranstaltungen durchführen, an Veranstaltungen Dritter teilnehmen und mit Dritten kooperieren.
2. Bei Veranstaltungen, Verkostungen, Ausschank, Verkauf oder sonstigen Aktivitäten mit alkoholischen Getränken sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Jugendschutz, Gaststättenrecht, Steuerrecht, Hygienevorschriften, Lebensmittelrecht sowie behördliche Genehmigungs- und Anzeigepflichten.
3. Öffentlicher Ausschank oder Verkauf alkoholischer Getränke durch den Verein erfolgt nur, soweit die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen oder die Tätigkeit im Rahmen einer zulässigen Kooperation mit berechtigten Dritten erfolgt.
4. Der Vorstand kann für Veranstaltungen verantwortliche Personen benennen und interne Regeln für Durchführung, Kasse, Einkauf, Ausschank, Hygiene, Standdienst und Abrechnung festlegen.
5. Selbst hergestellte Getränke dürfen bei öffentlichen Veranstaltungen nur eingesetzt, ausgeschenkt oder abgegeben werden, wenn dies rechtlich zulässig ist und alle erforderlichen Genehmigungen, Anzeigen und Voraussetzungen vorliegen.

§ 17 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Verwaltung der Mitgliedschaft, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder zur Verfolgung der Vereinszwecke erforderlich ist.
2. Zu den verarbeiteten Daten können insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Eintrittsdatum, Beitragsdaten und vereinsbezogene Funktionen gehören.
3. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
4. Näheres kann der Vorstand in einer Datenschutzordnung regeln.

§ 18 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet grundsätzlich nur das Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Mitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig werden, haben die gesetzlichen Vorgaben, behördlichen Auflagen, internen Regelungen und Weisungen des Vereins zu beachten.

§ 19 Ordnungen des Vereins

1. Der Verein kann sich zur Regelung interner Angelegenheiten Ordnungen geben.
2. Insbesondere können folgende Ordnungen beschlossen werden:
 a) Beitragsordnung,
 b) Finanzordnung,
 c) Geschäftsordnung,
 d) Veranstaltungsordnung,
 e) Datenschutzordnung.
3. Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

4. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Ordnungen von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann vorläufige Ordnungen beschließen, die der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen sind.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins" eingeladen wurde.

2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige oder öffentliche Einrichtung in Waltrop oder Umgebung, die es für Zwecke der Kultur-, Brauchtums-, Jugend-, Heimat- oder Vereinsarbeit verwenden soll.

5. Wird keine Bestimmung getroffen, fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Waltrop mit der Bitte, es für örtliche Kultur-, Brauchtums-, Jugend- oder Vereinsarbeit zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **24.07.2026** beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Waltrop, den **24.07.2026**

Unterschriften der Gründungsmitglieder: